

Anlage 3c gemäß § 20 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Freiburg

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Freiburg, Mühlenweg, 21729 Freiburg (Elbe), als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.